

# RS Vwgh 2001/3/19 2000/17/0135

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.2001

## Index

21/06 Wertpapierrecht

## Norm

WAG 1997 §20 Abs1 Z3;

## Rechtssatz

Die gem § 20 Abs 1 Z 3 WAG geforderte fachliche Eignung könnte im Wege einer fachlichen Befragung geprüft werden (vgl hiezu auch das zur Frage der fachlichen Eignung im Verständnis des § 2 Abs 1 des Devisengesetzes ergangene Erkenntnis des VwGH vom 9. Februar 1990, 87/17/0260), nicht jedoch die vom Gesetz zusätzlich geforderte Berufserfahrung. Die Beantwortung der Frage, ob eine Person die im Verständnis des § 20 Abs 1 Z 3 WAG erforderlichen Berufserfahrungen gesammelt hat, hat nicht auf Grund der Ergebnisse eines Prüfungsgespräches zu erfolgen, sondern bedarf vielmehr der Feststellung und Würdigung des beruflichen Werdeganges.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000170135.X04

## Im RIS seit

26.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)